



## Stallordnung/Hausordnung

Fassung vom 18/01/2021

### Einleitung

Die Stallordnung/Hausordnung ist u.a. wesentlicher und bindender Bestandteil des Pferdeinstellungsvertrages. Der Betreiber behält sich, falls erforderlich, die Änderung oder Ergänzung der Stallordnung vor. Die jeweils gültige (= neueste) Fassung der Stallordnung hängt am Schwarzen Brett aus und ist für Einsteller und Gäste/Besucher, sowie Personen, die zum Kreis des Einstellers gehören und/oder mit Aufgaben mit dem Pferd/Reiter beauftragt sind, bindend. Für Einsteller ist der im Vertrag genannte Verpächter mit dem hier genannten Betreiber/Vermieter identisch.

**Ein wichtiger Bestandteil der Stallordnung/Hausordnung ist die Reitordnung. Die Reitordnung regelt den Reitbetrieb: das Verhalten in der Reithalle, auf dem Reitplatz, den Außenanlagen und das Verhalten bei Ausritten.**

**Bei Verstößen gegen die Stallordnung/ Reitordnung schließt der Betreiber jede Haftung aus.**

**Die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“, welche die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) im Jahre 1994 erstmals veröffentlicht hat, sind uneingeschränkt zu beachten.**

### Die Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes:

- 1. Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.*
- 2. Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein.*
- 3. Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen.*
- 4. Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport.*
- 5. Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren und zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern.*
- 6. Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern.*
- 7. Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd.*
- 8. Die Nutzung des Pferdes im Leistungs- sowie im allgemeinen Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden.*
- 9. Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden.*

### WERSAUER HOF

WERSAUER HOF HOFFMANN GBR · WERSAUER HOF 1 · D-68799 REILINGEN · TEL. 0 62 05-92 32 51  
FAX 0 62 05-92 27 83 · MOBIL 01 72-6 34 80 68 · E-MAIL INFO@WERSAUER-HOF.COM  
BANK: BANKHAUS MAYER · IBAN DE37680300000001529080 · BIC-CODE BKMADE61XXX  
STEUERNUMMER: 43027/00241 · UMSATZSTEUER-ID: DE216383972  
WWW.WERSAUER-HOF.COM



## Stallordnung

Fassung vom 18/01/2021

### 1. Sicherheit

#### Allgemeines zur Sicherheit

Der Wersauer Hof ist ein Landwirtschaftlicher Betrieb.

**Aufgrund daraus resultierender vielfältiger Gefahrenquellen ist er deshalb als Kinderspielplatz nicht geeignet!**

Gerade für Kinder und Jugendliche sind die Gefahren, die von Großtieren und Maschinen ausgehen meist nicht ersichtlich. Nicht angepasste Verhaltensweisen gefährden auch Dritte – z. B. Reiter oder Personen, die sich im direkten Umfeld von Tieren befinden. Deshalb bitten wir alle Einsteller, Besucher und Gäste - insbesondere aber Eltern bzw. Aufsichtspersonen mit Kindern - sich streng an die Stallordnung/Hausordnung zu halten.

**Erwachsene müssen den Kindern als Vorbild dienen!  
Eltern haften für ihre Kinder!  
Einsteller sind für ihre Gäste verantwortlich!**

Besonders in der Erntezeit ist auf Maschinen und Gerät zu achten. Da Erntearbeiten stets unter großem Zeitdruck ablaufen, ist hier besondere Rücksicht zu nehmen. Die gesamte Anlage ist ein landwirtschaftlicher Betrieb und mit ihrer ganzen Infrastruktur auf diesen Zweck ausgerichtet, d. h. es ist zu jederzeit mit landwirtschaftlichen Maschinen oder Arbeiten auf und an der Anlage zu rechnen. Alle Wege müssen stets für Transportarbeiten benutzbar sein!

Der Reiter ist verpflichtet, seine Pferde an den Kontakt mit Menschen, anderen Tieren, Maschinen und Geräten zu gewöhnen, wenn nötig indem er seine Pferde durch sogenannte Gelassenheitstrainings in diesem Sinne ausbildet – was auch seinem eigenen Schutz dient, z. B. bei Ausritten und Turnieren (hier findet der Kontakt zu Maschinen und Geräten stets mit weniger Umsicht statt).

Der Betreiber weist nachdrücklich darauf hin, dass er für Zwischenfälle mit Pferden, die nicht nachweislich Gelassenheitstrainings absolviert haben, jegliche Verantwortung ablehnt. Insbesondere bei Schulbetrieben innerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebes, sind solche Trainings unabdinglich.

Wird ein Pferd auf der Anlage bewegt (Reithalle, Wege, Reitplatz etc.), muss das in der gebotenen Sorgfalt geschehen, z. B. muss ggf. für die Zeit der Durchfahrt einer Maschine angehalten, abgestiegen oder gar ein notwendiger Sicherheitsabstand eingenommen werden, so dass ein Scheuen des Pferdes mit Sicherheit verhindert wird.

**1.1. Die Stallordnung/Reitordnung ist eine wichtige Grundlage für einen sicheren Reitbetrieb, sie ist von allen auf dem Hof anwesenden Personen zu beachten.**

**Die Verantwortung für die Einhaltung durch die vom Einsteller berechtigten Personen trägt der Einsteller selbst; er ist auch unser Ansprechpartner bei Problemen.**

**Der Einsteller muss dafür sorgen, dass diese Personen (Gäste und Reitbeteiligungen) dem Betreiber und seinen Mitarbeitern bekannt sind und wird bei Verstößen zur Verantwortung gezogen.**

WERSAUER HOF

WERSAUER HOF HOFFMANN GBR · WERSAUER HOF 1 · D-68799 REILINGEN · TEL. 0 62 05-92 32 51

FAX 0 62 05-92 27 83 · MOBIL 01 72-6 34 80 68 · E-MAIL INFO@WERSAUER-HOF.COM

BANK: BANKHAUS MAYER · IBAN DE3768030000001529080 · BIC-CODE BKMADE61XXX

STEUERNUMMER: 43027/00241 · UMSATZSTEUER-ID: DE216383972

WWW.WERSAUER-HOF.COM



1.2. Das Betreten und die Benutzung der gesamten Anlage geschehen auf eigene Gefahr.

1.3. Im Stall hat Ruhe zu herrschen.

1.4. **Das Befahren der gesamten Reitanlage ist für alle Fahrzeuge, die nicht zum Betrieb gehören, verboten.**

Die Einfahrt über den Hof ist aus Sicherheitsgründen beim Betreiber anzufragen. Nach Abstimmung können Tierärzte Hufschmiede etc. durch das Haupttor zum Behandlungsplatz fahren.

1.5. **Jegliche Ausnahme – als jede einzelne Einfahrt - ist mit dem Betreiber abzustimmen.**

**Landwirtschaftliche Maschinen und Arbeitsmaschinen haben Vorrang!**

**Tierärzte, Heilpraktiker etc.: Der betreffende Einsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tierarzt keine Wege, Anbindeplätze, Durchfahrten, Ein- und Ausgänge etc. blockiert. Sind Stellflächen für Tierärzte ausgewiesen, sind diese zu benutzen.**

**Falls die Einfahrt nicht notwendig ist (z. B. weil die direkte Nähe des Fahrzeuges nicht erforderlich ist, hat diese zu unterbleiben).**

**Hufschmiede, Hufpfleger etc.: Der betreffende Einsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hufschmied oder -pfleger keine Wege, Anbindeplätze, Durchfahrten, Ein- und Ausgänge etc. blockiert. Sind Stellflächen für Hufschmiede- und Pfleger ausgewiesen, sind diese zu benutzen.**

**OFFENES FEUER IST IN DIREKTER GEBÄUDENÄHE VERBOTEN!**

**Der heiße Beschlag hat möglichst immer im Freien zu erfolgen – Verantwortlich hierfür ist der betreffende Einsteller. Die Abfälle des Beschlages sind zu entsorgen: Huf kann auf den Mist gebracht werden, für Eisen und Nägel steht eine Schrottbox bereit, Hufeinlagen (Kunststoff) sind vom Mist zu trennen und in der grünen Tonne zu entsorgen.**

**Aus gegebenem Anlass lehnen wir jeglichen Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Befahren der Anlage ab.**

1.6. Kindern und Jugendlichen **unter 12 Jahren** ist das Betreten der Anlage nur im Beisein eines Erwachsenen erlaubt. Kleinkinder und Kinder müssen von den Erwachsenen stets an der Hand geführt werden. Kinder und Jugendliche dürfen sich nicht von ihren Aufsichtspersonen entfernen.

Die Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspersonen von Kindern und Jugendlichen sind dafür verantwortlich, dass diese mit den Inhalten der Stallordnung vertraut sind.

1.7. Auf dem Hof darf nicht gerannt werden, da die Pferde leicht scheuen und somit Personen gefährdet werden können.

1.8. Fahrrad-, Rollschuh-, Roller- Inlinerfahren o. ä ist auf dem Hof aus Sicherheitsgründen verboten.

1.9. **Wird in Bereichen mit Maschinen gearbeitet, herrscht Durchgangsverbot (z.B. Mistplatte). Für jeden der sich für den Maschinenführer unbemerkt im Arbeitsbereich der Maschinen aufhält besteht Lebensgefahr! Gerade im Bereich der Mistplatte gilt: wird dort mit Maschinen gearbeitet, darf der Bereich nicht betreten werden – Ist kein Blickkontakt zum Maschinenfahrer herzustellen bitten wir einen anderen Weg zur Reithalle zu wählen.**

**Nochmals: Wird Mist geladen oder geschoben herrscht an den Mistplatten Durchgangsverbot.**

1.10. **Auf der gesamten Anlage herrscht RAUCHVERBOT, sowohl in allen Gebäuden wie auch dem gesamten Außenbereich! Die etlichen Stroh- und Heulager stellen hohe Brandlasten dar, so dass es absolut unverantwortlich ist, sich nicht daran zu halten.**

Ausgenommen hiervon ist der Innenhof (also der rot gepflasterte Bereich). Hier steht den Rauchern ein überdachter Bereich mit Sitzgelegenheiten zur Verfügung.

WERSAUER HOF

WERSAUER HOF HOFFMANN GBR · WERSAUER HOF 1 · D-68799 REILINGEN · TEL. 0 62 05-92 32 51

FAX 0 62 05-92 27 83 · MOBIL 01 72-6 34 80 68 · E-MAIL INFO@WERSAUER-HOF.COM

BANK: BANKHAUS MAYER · IBAN DE3768030000001529080 · BIC-CODE BKMADE61XXX

STEUERNUMMER: 43027/00241 · UMSATZSTEUER-ID: DE216383972

WWW.WERSAUER-HOF.COM



**1.11. Alle Zigarettenkippen sind durch die Raucher selbst zu entsorgen. Das Austreten und Liegenlassen von Zigarettenkippen ist verboten und wird ggf. abgemahnt.**

Für alle, die das Rauchen nicht lassen können, sollte ein Taschenaschenbecher obligatorisch sein.

1.12. Die Boxentüren, die Tore zu Koppeln und Weiden, sowie die Pferdeschleuse des Aktivstalls sind stets geschlossen zu halten!

Offene Tore/Türen gefährden die Hütensicherheit. Beim wiederholten Vorfinden einer nicht geschlossenen Pferdeschleuse im Aktivstall kann ggf. Abgemahnt werden.

1.13. Die Maschinenschleuse im Außenbereich des Aktivstalls ist ausschließlich der Nutzung des Betreibers vorbehalten. **Das Herausholen und Hereinbringen von Pferden durch die Maschinenschleuse ist verboten!**

## 2. Anlagennutzung

2.1. **An erster Stelle steht das Wohlergehen der Tiere.**

**Daran hat sich das Verhalten der Einsteller, Besucher, Gäste, etc. zu richten.**

**Das gilt auch für die tierschutzrechtlichen Bestimmungen.**

**Jeder hat sich den Tieren gegenüber an diese Vorgaben zu halten.**

Da uns das Wohlergehen **aller** Tiere am Herzen liegt, ist es **aus gegebenem Anlass heraus** ausdrücklich verboten, unsere Katzen zu füttern und Schwalbennester oder andere Vogelnester zu entfernen sowie Vögel am Nestbau zu hindern.

2.2. Die Reitanlage steht nur Berechtigten zur Verfügung.

2.3. Reitstunden sind mit dem Betreiber abzustimmen.

2.4. Reitunterricht darf nur von den mit dem Betreiber abgestimmten Personen gehalten werden.

2.5. Jegliche gewerbliche Nutzung (Reitstunden, Lehrgänge, Verkauf) der Anlage ist kostenpflichtig und mit dem Betreiber abzustimmen.

2.6. Gegenseitige Rücksichtnahme ist der wichtigste Bestandteil einer Gemeinschaft, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Besondere Rücksicht ist auf junge (unerfahrene) Pferde und Reiter zu nehmen.

2.7. Fremde Personen haben im direkten Pferdebereich keinen Zutritt. Besichtigungen der Anlage sind nur nach Absprache und in Begleitung von Betreiber/berechtigter Person oder Einsteller, möglich. **Die Einsteller sind aufgefordert, ihnen fremde Personen anzusprechen und dem Betreiber zu melden und ggf. aus den gesperrten Bereichen zu verweisen.**

2.8. Besucher müssen sich bei der Betriebsleitung anmelden.

2.9. Unbefugten ist das Betreten der Futterkammer und Futterböden, sowie aller sonstigen Nebenräume verboten. Futterkammern und -böden, Obergeschosse von Scheunen o. ä. Bereiche dürfen nur vom Betreiber und dem von ihm berechtigten Personen betreten werden.

2.10. Die Pflege der Tiere erfolgt nur durch den Einsteller oder durch vom Einsteller dazu berechtigten Personen (z. B. Reitbeteiligungen).

2.11. Kindern unter 12 Jahren ist der Umgang mit Pferden nur im Beisein eines Erwachsenen erlaubt.

### WERSAUER HOF

WERSAUER HOF HOFFMANN GBR · WERSAUER HOF 1 · D-68799 REILINGEN · TEL. 0 62 05-92 32 51

FAX 0 62 05-92 27 83 · MOBIL 01 72-6 34 80 68 · E-MAIL INFO@WERSAUER-HOF.COM

BANK: BANKHAUS MAYER · IBAN DE3768030000001529080 · BIC-CODE BKMADE61XXX

STEUERNUMMER: 43027/00241 · UMSATZSTEUER-ID: DE216383972

WWW.WERSAUER-HOF.COM



- 3. Reitschülern dürfen die Reitanlage 30 Minuten vor dem Unterricht betreten und müssen sie bis 30 Minuten nach dem Unterricht wieder verlassen.  
Reitschüler dürfen den Stall nur unter Aufsicht betreten.  
Dies gilt auch für Arbeiten im Stall.**

**Stallbereiche, in denen keine Schulpferde eingestellt sind, sind für Reitschüler gesperrt!**

#### **4. Ordnung und Sauberkeit**

**4.1. Jeder achtet auf Umweltschutz und Sauberkeit.**

**4.2. Hunde sind erlaubt, jedoch auf der gesamten Anlage anzuleinen.**

4.3. Energieeinsparung ist wesentlicher Teil des Umweltschutzes! Beleuchtung und sonstige elektrische Verbraucher dürfen nur bei Bedarf angeschaltet werden. Sie sind sofort auszuschalten, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

Der Letzte, der die Reithalle verlässt löscht das Licht!

4.4. Vor dem Verlassen der Halle werden den Pferden die Hufe ausgekratzt!

4.5. Der Putzplatz wird sofort nach Beendigung der jeweiligen Arbeit mit dem Pferd selbstständig aufgeräumt und gesäubert!

4.6. Die Wege sind sauber zu halten!

4.7. Pferdeäpfel auf den Wegen, im Bereich der Zufahrten vom und zum Hof sind durch die für die jeweiligen Pferde verantwortlichen Personen zu entfernen!

4.8. Reithalle und -plätze sind unmittelbar nach der Benutzung abzuäpfeln!

4.9. Aus Gründen der Hygiene ist es verboten, in den Toiletten Wasser für Stallzwecke zu entnehmen oder dort Stiefel, Gebisse, Trensen o. ä. zu reinigen. Dies kann am Waschplatz in der Putzhalle erfolgen.

4.10. Verschmutzungen jeglicher Art sind vom Verursacher selbstständig zu entfernen, tut er das nicht werden wir die Arbeiten durchführen lassen und ihm in Rechnung stellen:

- Hierfür werden 25€/h angesetzt.

4.11. Besen, Schaufeln, Gabeln, Schläuche usw. sind direkt nach Benutzung aufzuräumen!

4.12. Defekte Geräte (Schaufeln, Besen, Schubkarren etc.) werden nicht einfach auf der Anlage liegen gelassen, sondern bei der Betriebsleitung oder Mitarbeitern gemeldet oder abgegeben.

4.13. Schäden an Stallungen, Einrichtungen, Gebäuden etc. werden nicht einfach ignoriert sondern bei der Betriebsleitung oder Mitarbeitern gemeldet.

4.14. Im Stall sowie auf der restlichen Anlage, dürfen keine Gegenstände, ohne Zustimmung, gelagert oder abgestellt werden.

4.15. Für das zum Pferd gehörende Zubehör stehen Sattelschränke zur Verfügung. Die Sattelschränke sind stets geschlossen zu halten, um Diebstahl vorzubeugen. Pferdezubehör das nicht in oder auf den Schrank passt, hat der Pferdebesitzer zu Hause aufzubewahren.

#### **WERSAUER HOF**

**WERSAUER HOF HOFFMANN GBR · WERSAUER HOF 1 · D-68799 REILINGEN · TEL. 0 62 05-92 32 51**

**FAX 0 62 05-92 27 83 · MOBIL 01 72-6 34 80 68 · E-MAIL INFO@WERSAUER-HOF.COM**

**BANK: BANKHAUS MAYER · IBAN DE3768030000001529080 · BIC-CODE BKMADE61XXX**

**STEUERNUMMER: 43027/00241 · UMSATZSTEUER-ID: DE216383972**

**WWW.WERSAUER-HOF.COM**



4.16. Zur Futtermittelbewahrung stehen zusätzlich Metallschränke zur Verfügung. Futtersäcke dürfen nicht frei in den Stallgebäuden herumstehen. **Was nicht verbißsicher gegen Mäuse- oder Rattenverbiß gelagert wird, wird unverzüglich entsorgt.** Wir behalten uns Schrankkontrollen vor.

4.17. Vom Betreiber gestellte Gegenstände (z. B. Schränke) müssen pfleglich behandelt werden und sind innen und außen sauber zu halten. Es ist verboten, diese Schränke - außer mit Klebefolie - zu beschriften.

4.18. **Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Diese sind in ausreichender Zahl vorhanden.**

**Die Zufahrt zum Hof hat freizubleiben (Feuerwehrezufahrt, Rettungswege).**

**Das Parken in der Zufahrt zum Hof (also vor dem Hoftor) ist ausdrücklich nicht erwünscht!**

**Alle Zugänge zu unserer Anlage sind als Rettungswege ausgewiesen und dürfen keinesfalls - auch nicht kurzzeitig - zum Parken verwendet werden.**

**Wird dennoch geparkt, erfolgt bei Unterschreitung der erforderlichen Wegbreite für Rettungsfahrzeuge das kostenpflichtige Abschleppen der Fahrzeuge.**

**BITTE BENUTZT DIE AUSGEWIESENEN PARKPLÄTZE UND PARKBUCHTEN UND HALTET ZUFahrTEN UND WEGE FREI!!!**

Das Abstellen von Anhängern, Kutschen o. ä. ist mit dem Betreiber abzustimmen. Es darf ausschließlich auf den zugewiesenen Plätzen abgestellt werden.

#### 4.19. Regeln für Selbstmister:

4.19.1. Stroh und Mist werden beim Transport immer abgedeckt. Hierzu hat der Einsteller ausreichend große Decken mitbringen.

4.19.2. Die Wege werden sofort nach dem Transport gefegt und verlorenes Stroh oder Mist werden aufgesammelt und auf den Misthaufen gebracht.

4.19.3. Nach jeder Entnahme von Stroh muss vor dem Strohbunker gefegt werden!

Zum Strohfassen wird mit der Schubkarre ganz in den Strohbunker gefahren, damit heruntergefallenes Stroh nicht weggeweht werden kann. Nach dem Strohfassen wird das heruntergefallene Stroh im Strohbunker zusammengefeegt und im Bunker wird vor dem Eingang ein Streifen von ca. 1 m Breite vom Stroh frei gefegt.

4.19.4. Die Einsteller sind mitverantwortlich für die Sauberkeit der Wege

4.19.5. Die Allwetterpaddocks werden von den Nutzern selbständig & regelmäßig- **mindestens jedoch einmal pro Woche**- abgeäpfelt. Pferde, die durch uns (Koppelservice) rausgestellt werden, stehen vormittags auf den ersten beiden Matschkoppeln.

4.20. **Der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur Innenhof (also dem rot gepflasterten Bereich) erfolgen. Getränke können auch am Sattelschrank verzehrt werden. Glasflaschen dürfen jedoch nicht frei herum stehen! Es ist nicht erlaubt, Flaschen, Speisen etc. mit in den Pferdebereich zunehmen, wie z. B. der Reithalle/plätze zu nehmen.**

4.21. Jeder respektiert das Eigentum des Anderen, und benutzt daher auch nur das eigene, zum Pferd gehörende, Zubehör.

**Es ist streng verboten, Führstricke, Halfter, Besen usw. anderer Einsteller ohne deren Einwilligung zu benutzen.**

**Bei nachgewiesenem Diebstahl erfolgt a u s n a h m s l o s Anzeige, fristlose Kündigung und Hausverbot.**

#### WERSAUER HOF

WERSAUER HOF HOFFMANN GBR · WERSAUER HOF 1 · D-68799 REILINGEN · TEL. 0 62 05-92 32 51

FAX 0 62 05-92 27 83 · MOBIL 01 72-6 34 80 68 · E-MAIL INFO@WERSAUER-HOF.COM

BANK: BANKHAUS MAYER · IBAN DE3768030000001529080 · BIC-CODE BKMADE61XXX

STEUERNUMMER: 43027/00241 · UMSATZSTEUER-ID: DE216383972

WWW.WERSAUER-HOF.COM



#### 4.22. **Pizzadiensten etc. ist das Befahren der Anlage verboten.**

Abfälle, wie Pizzakartons usw. sind wg. der Gefahr des Ratten und Mäusebefalls direkt in die großen Müllsammelbehälter zu verbringen!

#### 4.23. **Auf dem Hof herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot für Jugendliche (bis 18 Jahre).**

Sollten Jugendliche oder gar Kinder beim Rauchen oder Alkoholkonsum angetroffen werden, erfolgt die sofortige Information an die Eltern und Hofverbot.

#### 4.24. **Der Konsum von Drogen wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht und zieht fristlose Kündigung sowie Hausverbot nach sich.**

4.25. Aushänge am schwarzen Brett sind mit uns abzuklären & haben den folgenden Vorgaben zu entsprechen:

4.25.1. Aushänge sind mit dem vollständigen Namen und der Telefonnummer des Verantwortlichen zu versehen.

4.25.2. Jeder Aushang ist mit dem Datum des ersten Aushangtages zu versehen und muss spätestens 3 Wochen nach diesem Datum entfernt werden.

4.25.3. Sich permanent wiederholende Aushänge sind verboten.

4.25.4. **Alle Aushänge, die o. g. Vorgaben nicht entsprechen werden sofort entfernt.**

### 5. Stallzeiten & Stallruhe .

#### **Stallzeiten täglich**

7:30 Uhr bis 21:30 Uhr

#### **Stallruhe**

21:30 Uhr bis 7:30 Uhr

**Stallbesuche** (wegen Tierarztbesuch oder Turniervorbereitung etc.) **außerhalb der Stallzeiten sind mit dem Betreiber abzusprechen**

5.1. Die Fütterung erfolgt nur durch den Betreiber bzw. durch deren Beauftragte  
Zusätzliche Fütterungen haben aus Schutzgründen (Futterneid) zu unterbleiben.  
**Im Aktivstall ist das Füttern der Pferde strengstens verboten!** Das „Hinweisblatt Aktivstall“ ist dieser Stallordnung beigelegt und zu beachten!

Die Pferde können an den vorhandenen Anbindeplätzen mit eigenem Futter gefüttert werden.

5.2. Änderungen des Futterplanes sind in jedem Fall mit der Betriebsleitung zu besprechen. Die Mitarbeiter dürfen nicht direkt angewiesen werden, Futterrationen zu ändern.

5.3. Für Futtermittel, die außerhalb des Futterplanes und nicht durch den Betreiber gefüttert werden, lehnen wir jegliche Verantwortung ab. Diese sind vom Pferdebesitzer selbst vorzurichten.

5.4. Die Einsteller haben keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern.

**Wir bitten alle Einsteller, aktiv bei der Überwachung der Einhaltung von Stall- und Reitordnung mitzuwirken!**

WERSAUER HOF

WERSAUER HOF HOFFMANN GBR · WERSAUER HOF 1 · D-68799 REILINGEN · TEL. 0 62 05-92 32 51

FAX 0 62 05-92 27 83 · MOBIL 01 72-6 34 80 68 · E-MAIL INFO@WERSAUER-HOF.COM

BANK: BANKHAUS MAYER · IBAN DE3768030000001529080 · BIC-CODE BKMADE61XXX

STEUERNUMMER: 43027/00241 · UMSATZSTEUER-ID: DE216383972

WWW.WERSAUER-HOF.COM





## **Reitordnung**

1. Das Benutzen aller Einrichtungen der Reitanlage geschieht auf eigene Gefahr. Kinder oder Jugendliche unterliegen der Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten oder damit beauftragten Personen. Kindern unter 14 Jahren ist das Reiten auf der Anlage nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson gestattet.
2. Die Einhaltung der Reitordnung kann jederzeit durch einen erfahrenen oder mit der Hallenordnung vertrauten Reiter kontrolliert werden.  
Kinder und Jugendliche können durch o. g. Aufsichtspersonen bei Verletzung der Reitordnung angemahnt und im Wiederholungsfalle ggf. aus der Halle gewiesen werden.  
Bei grob fahrlässigem und andere Reiter gefährdendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen ist es die oberste Pflicht des ältesten Reiters, der Aufsichtsperson oder des Reitlehrers, diese zu ermahnen und bei weiter uneinsichtigem Verhalten aus der Halle zu verweisen.
3. Im Hallenplan werden regelmäßig stattfindende Reitstunden eingetragen. Dazu gehören auch Kinderunterricht, die Vereinsstunde und das Freispringen. Alle planbaren Belegungen sind dort einzutragen. Reitstunden die nicht wöchentlich oder unregelmäßig stattfinden, sind mindestens drei Tage vorher im Plan einzutragen. Zudem ist der Eintrag mit einem Datum zu versehen.  
Springstunden müssen mit dem Betreiber abgesprochen werden.  
Zu den übrigen Zeiten steht die Reithalle den Einstellern zur freien Verfügung. Immer wenn nichts im Hallenbelegungsplan steht, hat das individuelle Reiten absoluten Vorrang.

### **WAS NICHT IM HALLENBELEGUNGSPLAN EINGETRAGEN IST, FINDET IM ZWEIFELSFALLE AUCH NICHT STATT!**

4. Das Longieren/Führen hat sich dem Reiten unterzuordnen. Das Longieren/Führen ist bis zu drei Reitern erlaubt. Sind alle Reiter mit einer Longe einverstanden, kann weiterlongiert werden.  
Weiterhin ist der Longierende dazu angehalten, sich immer wieder durch die ganze Bahn zu bewegen.  
Zudem darf auch bei freier Halle immer nur ein Pferd Longiert werden. Zwei Longen in der Halle sind verboten!

### **AB 3 REITERN IST DAS LONGIEREN EINZUSTELLEN.**

5. Der Aufenthalt in der Halle zu Fuß während des Reitbetriebes ist nur dem Reitlehrer gestattet bzw. dem Longierenden.

### **DAS SITZEN AUF DER BANDE IST STRENG VERBOTEN.**

6. Das Freilaufenlassen der Pferde in der Reithalle ist absolut verboten.
7. **In der Halle, auf dem Reitplatz und dem Longierzirkel herrscht Hunde- und Rauchverbot!**  
Das Rauchen, sowie das Mitführen von Hunden auf unserer Anlage sind in der Stallordnung unter den Punkten 1.10-1.11; 4.2, geregelt.
8. Vor dem Betreten und Verlassen der Reithalle ist „Tür frei, bitte“ zu rufen. Ebenso vor dem Anhalten auf dem Hufschlag/ an der Bande „Hufschlag frei bitte/ Bande frei bitte“. Der Reiter, der am nächsten zu Tür oder Bande ist, gibt die Antwort.

WERSAUER HOF

WERSAUER HOF HOFFMANN GBR · WERSAUER HOF 1 · D-68799 REILINGEN · TEL. 0 62 05-92 32 51

FAX 0 62 05-92 27 83 · MOBIL 01 72-6 34 80 68 · E-MAIL INFO@WERSAUER-HOF.COM

BANK: BANKHAUS MAYER · IBAN DE3768030000001529080 · BIC-CODE BKMADE61XXX

STEUERNUMMER: 43027/00241 · UMSATZSTEUER-ID: DE216383972

WWW.WERSAUER-HOF.COM



9. Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt entweder vor der Reitbahn oder in der Mitte eines Zirkels.
  10. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von ca. 2 m zu halten. Prinzipiell hat der Reiter auf der rechten Hand dem Reiter auf der linken Hand auszuweichen.
  11. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen in gleicher Gangart wird auf der Innenseite vorbeigeritten.
  12. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Springstunden sind im Hallenbelegungsplan einzutragen und mit dem Stallbetreiber abzusprechen.
  13. Für Pflegemaßnahmen (z. B. Abziehen, Beregnen oder Magnesiumchlorid einbringen), ist die Halle jederzeit zur Verfügung zu stellen und der Reitbetrieb zu unterbrechen.
  14. Reiten bei Musik ist generell nicht zulässig und bedarf in jedem einzelnen Fall der Erlaubnis des Anlagenbetreibers. Lässt der Anlagenbetreiber das Reiten bei Musik zu, so ist dies dennoch einzustellen, wenn auch nur ein einzelner Reiter dies wünscht. In jedem Fall darf die Musik maximal in Zimmerlautstärke gespielt werden.
  15. Durch das Reiten/Longieren entstandene Löcher sind vor Verlassen der Reithalle einzuebnen.
  16. Vor dem Verlassen der Halle sind den Pferden die Hufe auszukratzen!
  17. Ausritte im Gelände dürfen nur auf den Wegen erfolgen. Insbesondere dürfen Ackerflächen nicht überquert werden, auch keine Stoppeläcker, Wiesen oder unbestellte Felder (für entstehende Schäden haftet der Verursacher).
  18. Verschmutzungen auf befestigten Wegen sind zu beseitigen.
  19. Im Wald dürfen nur ausgewiesene Reitwege benutzt werden.
- Die wichtigsten Hinweise zur Reitordnung hängen in der Reithalle aus.  
Wir bitten die Einsteller gegenseitig auf das Einhalten der Reitordnung zu achten.  
Bei Nichteinhaltung der Reitordnung wird ggf. Abgemahnt.